

Satzung

Herbert-Heise-Stiftung für Gartenkunst und Landschaftskultur

Präambel

Mit der Stiftung möchte der Stifter Herbert Heise an das Lebenswerk des Hochschullehrers und Gartendirektors Ulrich Wolf erinnern und die gemeinnützige Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur (DGGL) dauerhaft unterstützen. Dem Stifter liegt daran, die Möglichkeiten der bei der DGGL angesiedelten Ulrich-Wolf-Studien-spende zu erweitern und begabte Studierende im Bereich Landschaftsarchitektur und Umweltplanung im Rahmen von Forschung und Lehre besonders zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Herbert-Heise-Stiftung für Gartenkunst und Landschaftskultur“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Kultur und Bildung im Bereich der Gartenkunst und der Landschaftskultur.
- (2) Zum Stiftungszweck soll insbesondere beigetragen werden durch
 - Unterstützung von begabten Studierenden und jungen Absolventen/Absolventinnen durch Vergabe von Stipendien im Rahmen von Lehre und Forschung an Fachhochschulen und Universitäten im Bereich Landschaftsarchitektur und Umweltplanung,
 - Förderung von Planungswettbewerben durch Zuwendungen an steuerbegünstigte Dritte, darunter des Ulrich-Wolf-Wettbewerbs der DGGL, und von anderen Weiterbildungsangeboten für junge Landschaftsarchitekten/Landschaftsarchitektinnen,
 - Förderung der Gartendenkmalpflege und
 - Zuwendungen für Publikationen der DGGL und von Fachhochschulen und Universitäten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand bei der Verteilung der Stiftungserträge. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

(4) Nach dem Tod des Stifters Herbert Heise wird die Pflege seines Grabes aus den Erträgen der Stiftung finanziert.

§ 6 Vorstand

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, darunter der Präsident/die Präsidentin der DGGL als geborenes Mitglied sowie mindestens zwei weitere DGGL-Mitglieder.

- (4) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Herbert Heise gehört als Stifter dem Vorstand auf Lebenszeit an. Er ist berechtigt, sein Amt im Vorstand jederzeit niederzulegen. Nach seinem Ausscheiden wählt der Vorstand unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied.
- (7) Die persönliche Amtszeit des geborenen Mitglieds endet mit dem Ausscheiden als Präsident/Präsidentin der DGGL.
- (8) Die Amtszeit der weiteren Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellungen sind möglich. Scheiden sie nach Ablauf der Amtszeit aus, bleiben sie bis zur Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Ihre Amtszeit endet vorzeitig, wenn ein Mitglied von sich aus sein Amt niederlegt oder der Vorstand ein Mitglied mit der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder abberuft. An dem Vorstandsbeschluss wirkt das betroffene Mitglied nicht mit. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Vorstand zu ersetzen.
- (9) Bis zum Ersatz eines Vorstandsmitglieds bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand.
- (10) Ein Mitglied des Vorstandes soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Verwendung der Stiftungsmittel
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung

und Einhaltung der Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung eingeladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Ladung mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens vier Mitglieder beteiligen.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, ersatzweise des Stellvertreters/der Stellvertreterin, den Ausschlag.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben. Sie gelten als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Absendung an die Vorstandsmitglieder kein Mitglied widersprochen hat.

§ 9 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung beschließt der Vorstand mit der Zustimmung aller satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 10 Auflösung der Stiftung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung aller satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die DGGL, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)